

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Lüssow

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow am 13.11.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Lüssow vom 24.05.2024 wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 Steuersatz

Die Steuersätze aus Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit **12 v.H.** der Bruttokasse.
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit **60,00 EUR**.
2. an anderen Aufstellorten bei
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeiten **12 v.H.** der Bruttokasse.
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit **60,00 EUR**.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am **01.12.2024** in Kraft.

Lüssow, den *13.11.2024*



[Handwritten signature]
Unterschrift Bürgermeister